

**Anlage III**

**Entgeltordnung  
für den  
Verkehrslandeplatz Stendal-Borstel**

gültig ab 01.04.2019

## Allgemeines

Alle in dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte sind Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes.

Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Alle in dieser Entgeltordnung aufgeführten Preise sind entsprechend § 1(1) Preisangabenverordnung Gesamtpreise incl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer iHv 19%.

Schuldner des Entgeltes ist / sind:

- a) das Luftverkehrsunternehmen, unter deren Airline Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsunternehmen als Gesamtschuldner, unter deren Airline Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code - Sharing)
- c) der Luftfahrzeughalter des gelandeten Luftfahrzeuges,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das gelandete Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne dessen Halter oder Eigentümer zu sein.

Die Flugplatzbenutzungsordnung des Verkehrslandeplatzes Stendal-Borstel ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Entgeltregelung.

## Teil 1 Landeentgelte

### 1. Allgemeines

1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH zu entrichten.

1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in den Zulassungsunterlagen eingetragenen Starthöchstmasse des Luftfahrzeuges (MTOM) und nach seiner Lärmkategorie.

Die MTOM ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) - Basis Manual-Section for Weight Limitations.

Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

1.3. Im gewerblichen Luftverkehr **kann** bei Luftfahrzeugen über 2000 kg Starthöchstmasse ein zusätzliches Entgelt erhoben werden, das sich nach der Zahl, der bei der Landung an Bord befindlichen Passagiere zur Passagierabfertigung bemisst (variables Landeentgelt).

- 1.4 Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig und ist grundsätzlich sofort nach der Landung, spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start zu entrichten. Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II-56/99, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses oder nach NfL II-134/99 durch den Eigentümer oder Charterer des Luftfahrzeuges nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. In besonderen Fällen kann das Landeentgelt nach vorheriger Vereinbarung mit der Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH nachträglich entrichtet werden. Für das nachträgliche Erstellen von Rechnungen **kann** die Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH ein zusätzliches Entgelt in Höhe von € 4,50 berechnen.
- 1.5 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6 Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, zu entrichten. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe einer Landegebühr je angefangener 10 Minuten erhoben. Die Ermäßigungen für Schul- und Einweisungsflüge kommen zur Anwendung.

## 2. Entgelte

### 2.1 Fixer Teil der Landeentgelte nach der Starthöchstmasse

#### 2.1.1. Erhöhter Lärmschutz nach Lärmkategorie A

Für Luftfahrzeuge, die der Lärmkategorie A entsprechen, wird das Landeentgelt nach der **Tabelle 2** berechnet.

Das Luftfahrzeug muss die erhöhten Lärmschutzanforderungen gemäß der Landeplatz-Lärmschutzverordnung erfüllen, der vom Luftfahrzeug ausgehende Lärmpegel darf folgende Werte **n i c h t** überschreiten:

#### 1. bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen bis 9.000 kg MTOM:

- den um 4 dB abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.4 der LSL oder
- den zur Einführung der erhöhten Schallschutzanforderungen gemäss Landeplatz-Lärmschutzverordnung um 5 dB abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel X.2.4. der LSL bzw.
- den um 8 dB abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel 6, ICAO Anhang 16

#### 2. bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen über 9.000 kg MTOM und strahlgetriebenen Luftfahrzeugen:

- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel III der LSL
- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel 3, ICAO Anhang 16

### **2.1.2 Einfacher Lärmschutz nach Lärmkategorie B:**

Für Luftfahrzeuge, die der Lärmkategorie B entsprechen, wird das Landeentgelt nach der **Tabelle 1** berechnet.

Der vom Luftfahrzeug ausgehende Lärmpegel darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- den Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.4. der LSL oder
- den Lärmgrenzwert nach Kapitel X.2.4. der LSL oder
- den Lärmgrenzwert nach Kapitel VIII (Hubschrauber) der LSL oder
- den Lärmgrenzwert nach Kapitel XI (Hubschrauber bis 2730 kg MTOM) bzw.
- den um 4 dB abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel 6, ICAO Anhang 16

### **2.1.3 Ultraleichtflugzeuge**

Für Ultraleichtflugzeuge wird der Tarif der Tabelle 1 berechnet.

### **2.1.4 Segelflugzeuge**

Für Segelflugzeuge wird der Tarif der Tabelle 1 berechnet.

### **2.1.5 Luftfahrzeuge ohne Lärmschutznachweis**

Für motorisierte Luftfahrzeuge ohne Nachweis des Lärmschutzes wird der Tarif der Tabelle 1 berechnet.

## **2.2 Variabler Teil des Landeentgeltes**

Im gewerblichen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen über 2000 kg Starthöchstmasse **kann** ein zusätzliches Landeentgelt erhoben, das sich nach der Anzahl der bei der Landung an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste bemisst.

Dieser Teil des Landeentgeltes beträgt je Fluggast

<b>Euro</b>	<b>1,50</b>
-------------	-------------

## **2.3. Ausnahmeregelungen**

### **2.3.1. Allgemeines**

Es kann nur eine der nachfolgend aufgeführten Ermäßigungen in Anspruch genommen worden.

### 2.3.2. Ermäßigtes Entgelt für Schul- und Einweisungsflüge und Übungslandungen

Sofern Start oder Landung **nicht außerhalb** der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, werden für Schul- und Einweisungsflüge sowie Übungslandungen (Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten, („touch and go“) Ermäßigungen des nach 2.1.1. bis 2.1.4. maßgeblichen Satzes gewährt.

**Schulflüge** im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb einer Erlaubnis oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne EASA- FCL (deutsch) bzw. der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge zur Erlangung der Nachtflugberechtigung sowie zur Erlangung von weiteren Klassen – und/oder Musterberechtigungen gemäß EASA – FCL (deutsch) und LuftPersV.

**Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge im Rahmen der Unterschiedsschulung und des Vertraut machens.**

### 2.3.3 Mindestentgelt

Ungeachtet sämtlich möglicher Ermäßigungen beträgt das Landeentgelt mindestens:

Lfz mit „einfachem Lärmschutz“	<b>5,30 Euro</b>
Lfz mit „erhöhtem Lärmschutz“	<b>3,90 Euro</b>

### 2.3.4 Entgeltpauschale, Ermäßigungen

Für die Schüler der örtlichen Luftfahrerschulen, des örtlichen Luftsportvereins, sowie für intensive Flug- und Flugausbildungsvorhaben von Luftfahrtunternehmen und Luftsportvereinen können auf Antrag Entgeltpauschalen oder besondere Ermäßigungen vereinbart werden.

### 2.3.5 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten, Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Starthöchstmasse, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Dienstflugbescheinigung vorgelegt wird.

### 2.3.6 Notlandungen und Sicherheitslandungen

Bei **Notlandungen** wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Verkehrslandeplatz Stendal-Borstel nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist - **kein** Landeentgelt zu entrichten.

**Sicherheits- und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.**

## **Teil 2    Abstellentgelte**

### **1.    Allgemeines:**

- 1.1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen auf dem Verkehrslandeplatz Stendal-Borstel haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH zu entrichten.
- 1.2. Das Abstellentgelt bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Starthöchstmasse (MTOM).
- 1.3. Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start zu entrichten. In besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit der Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH nachträglich entrichtet werden. Für das nachträgliche Erstellen von Rechnungen kann die Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH ein zusätzliches Entgelt beanspruchen.

### **2.    Entgelte**

Das Abstellentgelt im Freien beträgt je angefangenen Tag bei einer Starthöchstmasse:

bis	1.000 kg	6,50 Euro
über	1.000 kg bis 1.200 kg	8,00 Euro
über	1.200 kg bis 1.400 kg	9,50 Euro
über	1.400 kg bis 2.000 kg	11,50 Euro

**Bei einer Starthöchstmasse über 2.000 kg: je angefangene 1.000 kg    5,50 Euro**

Bei einer Abstellung von Luftfahrzeugen von nicht mehr als 9 Stunden zwischen der Landung bzw. Beginn der Abstellung und dem Start, bzw. Beendigung der Abstellung- ausgenommen Abstellen über Nacht- wird kein Abstellentgelt erhoben.

## **Teil 3    Luftschiffentgelte**

### **1.    Allgemeines**

Für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes Stendal-Borstel mit Luftschiffen ist ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

### **2.    Entgelte**

#### **2.1. Ankermastentgelte**

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangen Tag für Luftschiffe:

<b>bis 50 m Gesamtlänge</b>	<b>80,00 Euro</b>
<b>bis 60 m Gesamtlänge</b>	<b>100,00 Euro</b>
<b>über 60 m Gesamtlänge</b>	<b>130,00 Euro</b>

Der Zeitraum der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

## **2.2 Landeentgelt**

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt für Luftschiffe:

<b>bis 50 m Gesamtlänge</b>	<b>25,00 Euro</b>
<b>bis 60 m Gesamtlänge</b>	<b>30,00 Euro</b>
<b>über 60 m Gesamtlänge</b>	<b>35,00 Euro</b>

## **Teil 4 Freiballonentgelte**

### **1. Allgemeines**

Für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes Stendal-Borstel für den Start eines bemannten Freiballons ist ein Startentgelt zu entrichten.

### **2. Entgelt**

Das Startentgelt beträgt pro   Auffahrt **10,00 Euro**

## **Teil 5 Zusatzentgelte**

### **1. Entgelt für Platzöffnung auf Antrag (PPR – Entgelt)**

#### **1.1. Allgemeines**

Der Verkehrslandeplatz Stendal-Borstel kann auf Antrag (PPR) auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten für Start und Landung geöffnet werden.

Erfolgen mehrere Starts und Landungen von Luftfahrzeugen eines Halters innerhalb desselben Halbstundenzeitraumes, so wird das PPR - Entgelt nur einmal erhoben.

Unabhängig davon sind für jede Landung die Entgelte nach Teil 1: Punkt 2.1.1 bis 2.1.4, 2.2 sowie Teil 3 und Teil 4 sowie ggf. Abstellentgelte nach Teil 2 zu entrichten.

#### **1.2. Entgelt**

Das PPR - Entgelt beträgt pro angefangenen 30 – Minuten - Zeitraum für:

<b>Lfz bis</b>	<b>5.700 kg MTOM</b>	<b>25,00 Euro</b>
<b>Lfz über</b>	<b>5.700 kg MTOM</b>	<b>48,00 Euro</b>

Der Betrag wird auch fällig, wenn die vereinbarte außerplanmäßige Öffnungszeit nicht mindestens eine Stunde vor dem Ende der vorangegangenen regulären Öffnungszeit des Flugplatzes abgesagt wurde.

## **2. Entgelt für die Landebahnbefeuernung**

Wird während der Nachtzeit die Landebahnfeuerung des Verkehrslandeplatzes Stendal-Borstel in Betrieb gesetzt, so werden nachfolgende Entgelte erhoben:

<b>je angefangene 30 Minuten</b>	<b>12,90 Euro</b>
----------------------------------	-------------------

## **Teil 6            Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt ab 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührenordnung des Verkehrslandeplatzes Stendal-Borstel, gültig ab 01.04. 2009, außer Kraft gesetzt.

### **Stendal 19. März 2019**

Flugplatzgesellschaft Stendal - Borstel mbH

Matthias Jahn  
Geschäftsführer

### **Genehmigt:**

Landesverwaltungsamt Halle

Halle, 20. März 2019

Futschedschiew

Anhang:

Tabelle 1: Landeentgelte Lärmkategorie B

Tabelle 2: Landeentgelte Lärmkategorie A



**Tabelle 1 Landeentgelte Lärmkategorie B (einfacher Lärmschutz)**

<b>Luftfahrzeuge MTOM</b>	<b>Lärmkategorie B inkl. MWSt.</b>	<b>Schulung Kat. B inkl. MWSt.</b>
0 – 1000 kg	8,00 €	5,60 €
1001 – 1200 kg	9,00 €	6,30 €
1201 – 1400 kg	16,00 €	11,20 €
1401 – 2000 kg	24,00 €	16,80 €
2001 – 3000 kg	41,00 €	28,70 €
3001 – 4000 kg	52,00 €	36,40 €
4001 – 5000 kg	67,00 €	46,90 €
>5000 kg: je angefangenen 1000 kg	19,00 €	15,90 €
UL	3,50 €	2,50 €
Segelflugzeuge (ohne Motor) D - 1....	2,00 €	1,40 €
Motorsegler/ mot. Segelfl. D - K....	5,90 €	4,30 €

**Tabelle 2 Landeentgelte Lärmkategorie A (erhöhter Lärmschutz)**

<b>Luftfahrzeuge MTOM</b>	<b>Lärmkategorie A inkl. MWSt.</b>	<b>Schulung Kat. A inkl. MWSt.</b>
0 – 1000 kg	6,00 €	4,20 €
1001 – 1200 kg	6,80 €	4,70 €
1201 – 1400 kg	12,00 €	8,40 €
1401 – 2000 kg	18,00 €	12,60 €
2001 – 3000 kg	30,70 €	21,50 €
3001 – 4000 kg	39,00 €	27,30 €
4001 – 5000 kg	50,20 €	35,20 €
>5000 kg: je angefangene 1000 kg	15,90 €	11,10 €